

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für den Produktvertrieb

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und Software (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen mussten; über Änderungen unserer AVB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B.) Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B.) durch Auftragsbestätigung) oder

durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

### § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

### § 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich,

wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 1 % pro Kalenderwoche, maximal 5 %, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i. H. v. 19,95 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben tragen der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.

(3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 20.000 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i. H. v. 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den

gesetzlichen Vorschriften zur  
Leistungsverweigerung und –  
gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum  
Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321  
BGB). Bei Verträgen über die Herstellung  
unvertretbarer Sachen  
(Einzelanfertigungen), können wir den  
Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen  
Regelungen über die Entbehrlichkeit der  
Fristsetzung bleiben unberührt.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen (1) Bis zur  
vollständigen Bezahlung aller unserer  
gegenwärtigen und künftigen Forderungen  
aus dem Kaufvertrag und einer laufenden  
Geschäftsbeziehung (gesicherte  
Forderungen) behalten wir uns das  
Eigentum an den verkauften Waren vor.  
(2) Die unter Eigentumsvorbehalt  
stehenden Waren dürfen vor vollständiger  
Bezahlung der gesicherten Forderungen  
weder an Dritte verpfändet, noch zur  
Sicherheit übereignet werden. Der Käufer  
hat uns unverzüglich schriftlich zu  
benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe  
Dritter auf die uns gehörenden Waren  
erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des  
Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung  
des fälligen Kaufpreises, sind wir  
berechtigt, nach den gesetzlichen  
Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten  
oder/und die Ware auf Grund des  
Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.  
Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht  
zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir  
sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware  
herauszuverlangen und uns den Rücktritt  
vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen  
Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur  
geltend machen, wenn wir dem Käufer  
zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur  
Zahlung gesetzt haben oder eine derartige  
Fristsetzung nach den gesetzlichen  
Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter  
Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im  
ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter  
zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In  
diesem Fall gelten ergänzend die  
nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Die aus dem Weiterverkauf der Ware  
oder des Erzeugnisses entstehenden  
Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer  
schon jetzt insgesamt zur Sicherheit an uns  
ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in  
Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers  
gelten auch in Ansehung der abgetretenen  
Forderungen.

(b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der  
Käufer neben uns ermächtigt. Wir  
verpflichten uns, die Forderung nicht  
einzuziehen, solange der Käufer seinen  
Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber  
nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät,  
kein Antrag auf Eröffnung eines  
Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein  
sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit  
vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können  
wir verlangen, dass der Käufer uns die  
abgetretenen Forderungen und deren  
Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug  
erforderlichen Angaben macht, die  
dazugehörigen Unterlagen aushändigt und  
den Schuldner (Dritten) die Abtretung  
mitteilt.

(c) Übersteigt der realisierbare Wert der  
Sicherheiten unsere Forderungen um mehr  
als 10%, werden wir auf Verlangen des  
Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl  
freigeben

## § 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach-  
und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch-  
und Minderlieferung sowie unsachgemäßer  
Montage oder mangelhafter  
Montageanleitung) gelten die gesetzlichen  
Vorschriften, soweit im nachfolgenden  
nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen  
unberührt bleiben die gesetzlichen  
Sondervorschriften bei Endlieferung der  
Ware an einen Verbraucher  
(Lieferantenregress gem. §§ 478, 479  
BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist  
vor allem die über die Beschaffenheit der  
Ware getroffene Vereinbarung. Als  
Vereinbarung über die Beschaffenheit der  
Ware gelten alle Produktbeschreibungen,  
die Gegenstand des einzelnen Vertrages  
sind; es macht hierbei keinen Unterschied,  
ob die Produktbeschreibung vom Käufer,  
vom Hersteller oder von uns stammt.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht  
vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen  
Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel  
vorliegt oder nicht (§434 Abs.1S2 und 3  
BGB). Für öffentliche Äußerungen des  
Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B.  
Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch  
keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers  
setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen  
Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377,  
381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich  
bei der Untersuchung oder später ein  
Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich  
schriftlich Anzeige zu machen. Als  
unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie  
innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei  
zur Fristwahrung die rechtzeitige  
Absendung der Anzeige genügt.  
Unabhängig von dieser Untersuchungs-  
und Rügepflicht hat der Käufer  
offensichtliche Mängel (einschließlich  
Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von  
zwei Wochen ab Lieferung schriftlich  
anzuzeigen, wobei auch hier zur  
Fristwahrung die rechtzeitige Absendung  
der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer  
die ordnungsgemäße Untersuchung  
und/oder Mängelanzeige, ist unsere  
Haftung für den nicht angezeigten Mangel  
ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft,  
können wir zunächst wählen, ob wir  
Nacherfüllung durch Beseitigung des  
Mangels (Nachbesserung) oder durch  
Lieferung einer mangelfreien Sache  
(Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die  
Nacherfüllung unter den gesetzlichen  
Voraussetzungen zu verweigern, bleibt  
unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete  
Nacherfüllung davon abhängig zu machen,  
dass der Käufer den fälligen Kaufpreis  
bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt,  
einen im Verhältnis zum Mangel  
angemessenen Teil des Kaufpreises  
zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten  
Nacherfüllung erforderliche Zeit und  
Gelegenheit zu geben, insbesondere die  
beanzahlte Ware zu Prüfungszwecken  
zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung  
hat uns der Käufer die mangelhafte Sache  
nach den gesetzlichen Vorschriften  
zurückzugeben. Die Nacherfüllung  
beinhaltet weder den Ausbau der  
mangelhaften Sache noch den erneuten  
Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum  
Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und  
Nacherfüllung erforderlichen  
Aufwendungen, insbesondere Transport-,  
Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht:  
Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir,  
wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt  
sich jedoch ein  
Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers  
als unberechtigt heraus, können wir die  
hieraus entstandenen Kosten vom Käufer  
ersetzt verlangen.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei  
Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur  
Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat  
der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu  
beseitigen und von uns Ersatz der hierzu  
objektiv erforderlichen Aufwendungen zu  
verlangen. Von einer derartigen  
Selbstvornahme sind wir unverzüglich,  
nach Möglichkeit vorher, zu  
benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht  
besteht nicht, wenn wir bereit wären,  
eine entsprechende Nacherfüllung nach  
den gesetzlichen Vorschriften zu  
verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung  
fehlgeschlagen ist oder eine für die  
Nacherfüllung vom Käufer zu setzender  
angemessener Frist erfolglos abgelaufen  
oder nach den gesetzlichen Vorschriften  
entbehrlich ist, kann der Käufer vom  
Kaufvertrag zurücktreten oder den  
Kaufpreis mindern. Bei einem  
unerheblichen Mangel besteht jedoch kein  
Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf  
Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher  
Aufwendungen bestehen nur nach  
Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen  
ausgeschlossen.

## § 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB  
einschließlich der nachfolgenden  
Bestimmungen nichts anderes ergibt,  
haften wir bei einer Verletzung von  
vertraglichen und außervertraglichen  
Pflichten nach den einschlägigen  
gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich  
aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz  
und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher  
Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des  
Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,  
b) für Schäden aus der Verletzung einer  
wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung,  
deren Erfüllung die ordnungsgemäße  
Durchführung des Vertrages überhaupt erst  
ermöglicht und auf deren Einhaltung der  
Vertragspartner regelmäßig vertraut und  
vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere  
Haftung jedoch auf den Ersatz des  
vorhersehbaren, typischerweise  
eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden  
Haftungsbeschränkungen gelten nicht,  
soweit wir einen Mangel arglistig  
verschwiegen oder eine Garantie für die  
Beschaffenheit der Ware übernommen  
haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des  
Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.  
(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht  
in einem Mangel besteht, kann der Käufer  
nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir  
die Pflichtverletzung zu vertreten haben.  
Ein freies Kündigungsrecht des Käufers  
(insbesondere gem. § 651, § 649 BGB)  
wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die  
gesetzlichen Voraussetzungen und  
Rechtsfolgen.

## § 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 10 Service und Support

(1) Die Skillqube GmbH steht für Service- und Supportanfragen Werktags von 9-16 Uhr per E-Mail zur Verfügung.

(2) Die Reaktion auf Serviceanfragen erfolgt binnen 2 Werktagen.

(3) Der Kundenservice kann auf Anfrage vor Ort erfolgen. Für Serviceleistungen vor Ort werden 450 €/Tag zzgl. Spesen berechnet. Fahrtkosten werden mit 0,62 € je gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt.

## § 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Wiesloch. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.